

DISKUSSION

DIE „DEKLARATION VON OSLO“
*Stellungnahme des Weltärztebundes zur
 therapeutischen Schwangerschafts-
 unterbrechung*

Am 22. August 1970, dem letzten Tag der XXIV. Generalversammlung der WMA in Oslo, wurde vom Plenum nach langjähriger und langwieriger Vorarbeit eine Stellungnahme zur therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung — mit nur einer Gegenstimme — verabschiedet: die „Deklaration von Oslo“. Der Wortlaut stammt aus der „Österreichischen Ärztezeitung (25, 19, 10. 10. 1970), die die englische Übersetzung aus dem „Deutschen Ärzteblatt“ übernommen hatte.

„1. Der oberste moralische Grundsatz, der dem Arzt auferlegt ist, ist die Achtung des menschlichen Lebens, so wie er in einem Satz des Genfer Gelöbnisses ausgedrückt ist: „Ich will die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis an bewahren.“

2. Umstände, welche die Lebensinteressen einer Mutter in Konflikt bringen mit denen ihres ungeborenen Kindes, schaffen ein Dilemma, und es erhebt sich die Frage, ob die Schwangerschaft mit Vorbedacht unterbrochen werden sollte oder nicht.

3. Unterschiedliche Antworten zu dieser Situation resultieren aus der Verschiedenheit der Haltungen zum Leben des ungeborenen Kindes. Dies ist eine Frage der Überzeugung und des Gewissens des einzelnen, die respektiert werden müssen.

4. Es ist nicht die Aufgabe der Ärzteschaft, die Haltungen und Maßstäbe eines einzelnen Staates oder einer Gemeinschaft in dieser Frage festzulegen, aber es ist unsere Pflicht, für zweierlei einzutreten: den Schutz unserer Patienten zu gewährleisten und die Rechte des Arztes innerhalb der Gesellschaft zu sichern.

5. Deshalb seien dort, wo das Gesetz die Schwangerschaftsunterbrechung aus therapeu-

tischen Gründen erlaubt oder eine Gesetzgebung in diesem Sinne beabsichtigt ist und dies nicht der Haltung der nationalen ärztlichen Standesorganisation widerspricht und wo der Gesetzgeber Orientierung an der Ärzteschaft wünscht oder akzeptieren will, folgende Grundsätze empfohlen:

a) Eine Schwangerschaftsunterbrechung sollte nur als therapeutische Maßnahme durchgeführt werden.

b) Die Entscheidung, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, sollte in der Regel von mindestens zwei Ärzten, ausgewählt nach ihrer beruflichen Befähigung, schriftlich gebilligt werden.

c) Die Behandlung sollte von einem Arzt durchgeführt werden, dem dies — bei Billigung des Obgenannten — von einem entsprechenden Gremium gestattet wird.

6. Wenn ein Arzt der Meinung ist, daß ihm seine Überzeugungen nicht erlauben, zu einer Schwangerschaftsunterbrechung zu raten oder eine solche durchzuführen, möge er zurücktreten, jedoch die Fortdauer der (ärztlichen) Obhut durch einen qualifizierten Kollegen sicherstellen.

7. Diese Stellungnahme ist, obwohl sie von der Generalversammlung des Weltärztebundes bekräftigt worden ist, nicht als bindend für eine der Mitgliedsorganisationen zu betrachten, sofern sie nicht von dieser Mitgliederorganisation selbst angenommen worden ist.“

SOLL MAN DIE ABTREIBUNG NOCH
 BESTRAFEN?

In letzter Zeit wird in der Öffentlichkeit oft die Frage besprochen, ob die strafgesetzliche Verfolgung der Abtreibung nicht aufgehoben werden sollte, wie dies in manchen anderen Ländern der Fall ist. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Einwände gegen den § 144 besprochen werden.

Ist denn der Embryo in den ersten Lebensmonaten überhaupt ein Mensch?

Die Biologie vertritt den Standpunkt, daß mit der Vereinigung des männlichen Samens mit der weiblichen Eizelle ein Mensch zu leben begonnen hat. Für das Lebensrecht des Menschen kann es aber keine zeitlichen Schranken geben; ebensowenig wie der Greis darf das Kind im Mutterleib seines Lebens beraubt werden.

Es ist daher verständlich, daß das bürgerliche und das Strafgesetz sowie einige andere Gesetze und auch die Kirche für den Schutz der Ungeborenen von der Empfängnis an eintreten.

Ist die Abtreibung nicht für die Schwangere jetzt schon ganz gefahrlos?

Obwohl es sich bei dem Kampf um die Abtreibung in erster Linie um den Schutz des ungeborenen Kindes handelt, darf uns auch das Schicksal der Frauen, an denen ein Eingriff vorgenommen wurde, nicht gleichgültig sein. In dieser Hinsicht steht fest, daß auch fachgemäße Eingriffe — gar nicht zu reden von den Eingriffen durch Kurpfuscher oder der Selbstabtreibung — schwere Gefahren für die Gesundheit und das Leben und dauernde Unfruchtbarkeit zur Folge haben können.

Kämen bei uns alle gezeugten Kinder zur Welt, würde dies nicht zur Übervölkerung führen?

Für Staaten, die wie Österreich und Deutschland zu den geburtenärmsten Ländern der Welt zählen, besteht die Gefahr der Überbevölkerung auf keinen Fall. (Notwendigkeit der Fremdarbeiter!) Im Gegenteil bildet ja die Geburtenarmut eine ernste Sorge für alle, denen die Zukunft unserer Heimat und die Versorgung der aus dem Arbeitsleben ausscheidenden alten Menschen am Herzen liegt. Alles, was in den letzten Jahren durch die Familienbeihilfe, die Mutterbeihilfe, die Geburtenbeihilfe und das Karenzurlaubsgeld geschehen ist, zeigt, daß die Rechtsordnung die Geburten und die Aufzucht der Kinder als Leistungen wertet.

Hat denn die Frau kein Recht auf den eigenen Körper?

Der Embryo ist kein Teil des weiblichen Körpers, sondern vom ersten Lebenstag an ein eigenes Lebewesen; sein Geschlecht, seine

Blutgruppe und seine Anlagen stehen von vornherein fest und können von denen der Mutter ganz verschieden sein. Der Embryo darf deshalb nicht etwa wie ein Blinddarm oder ein Tumor entfernt werden.

Zeigen nicht die vielen Tausende von Abtreibungen, daß der § 144 ohnedies wirkungslos ist?

Dies ist durchaus nicht der Fall. Zweifellos würde sich, wie es sich in einigen Ländern ergeben hat, mit einer Freigabe der Abtreibung die Zahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche nicht vermindern. Die Furcht vor der Strafe hält sicher viele zurück. Auch Morde, Brandstiftungen und andere Verbrechen bleiben zum Teil unentdeckt. Sollte man sie deshalb für straffrei erklären? Freilich ist die Dunkelziffer, das ist die Zahl der unentdeckt gebliebenen Gesetzesübertretungen, bei der Abtreibung besonders groß. Dies hängt zum Teil damit zusammen, daß vielfach die Fruchttötung nicht als Verbrechen aufgefaßt und auch nicht angezeigt wird. Auch wissen viele nicht, daß es sich hier um ein Menschenkind handelt, das getötet wird. Hier müßte eine großzügige Aufklärung einsetzen.

Für das Kind besteht doch die Möglichkeit einer Mißbildung oder einer Erblindung, wenn die Schwangere in den ersten drei Monaten an Röteln erkrankt. Sollte dieses Kind deshalb nicht vor der Geburt getötet werden, besonders wenn die Frau aus Angst, sie werde ein sieches Kind bekommen, seelisch erkranken könnte?

Die Möglichkeit (von einer Sicherheit kann auf keinen Fall gesprochen werden), daß ein Kind mißgebildet oder blind zur Welt kommt, rechtfertigt seine Tötung nicht. Eine durch Angst hervorgerufene seelische Erkrankung müßte psychotherapeutisch behoben werden.

Ist es einer Frau zuzumuten, ein wider Willen empfangenes Kind auszutragen, dessen Vater ein Strolch ist, der sie vergewaltigt hat?

Auch dieser Einwand ist nicht leicht zu nehmen. Trotzdem darf aber auch ein solches Kind im Mutterschoß ebensowenig wie etwa nach der Geburt getötet werden. Falls die

Mutter es dann nicht bei sich behalten will, sind genügend Personen vorhanden, die Kinder adoptieren wollen. Im Motivenbericht zu einem vor Jahren vom Justizminister Dr. Broda vorgelegten Strafgesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, daß die Freigabe der Abtreibung nach einer Vergewaltigung zu 75 Prozent der Fälle mißbraucht würde. Hier ist allerdings interessant, daß in der Ostzone Deutschlands, wo die Strafbarkeit der Abtreibung von Kindern, die durch eine Vergewaltigung gezeugt wurden, wieder eingeführt wurde, 96 Prozent dieser Kinder dann doch bei der Mutter aufgezogen wurden. Würde die Tötung des Kindes in diesen Fällen freigegeben, müßte dasselbe geschehen bei Kindern, die gegen den Willen der Ehegattin der trunkene oder verkommene Ehemann gezeugt hat.

Während die reiche Frau einen erstklassigen Facharzt im In- oder Ausland aufsuchen kann, gibt eine arme Frau zu einem billigeren Pfuscher, richtet sich dabei zugrunde oder kommt vors Strafgericht, weil die Abtreibung mißglückt ist und angezeigt wurde. Ist das sozial, ist das gerecht?

Gewiß ergibt sich bei dem heutigen Stand der Strafrechtspflege ein unbefriedigender, ungerechter Zustand, weil im Verhältnis zur Unzahl der Abtreibungen die gerichtlichen Verfahren darüber außerordentlich selten sind. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß das Verbot der Abtreibung nicht doch auch heute in vielen Fällen abschreckend wirkt, und es muß daher aufrecht bleiben.

Der richtige Weg ist nicht, die Strafbarkeit aufzuheben, sondern etwaige wirtschaftliche Not zu beseitigen und der Bevölkerung das Unrecht und die Gefährlichkeit der Abtreibung klar zu machen.

Für wohlhabende Schwangere bedeutet eine Krankheit keine solche Gefahr wie für arme. Sollte man bei schwerer Krankheit der Schwangeren nicht den Schwangerschaftsabbruch freigeben, wenn sie sich außerdem in wirtschaftlicher Notlage befindet und deshalb die Gesundheit dauernd und schwer gefährdet ist?

Bei Lebensgefahr oder dauernder schwe-

rer Gesundheitsgefährdung besteht auch derzeit schon für den Arzt, der sich vom Bestehen dieser Gefahr gewissenhaft überzeugt hat, die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchzuführen. Sicher sind die wirtschaftlichen Verhältnisse in solchen Fällen von größter Bedeutung. Aufgabe des Staates und der übrigen Gebietskörperschaften, der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege, der Religionsgemeinschaften und der Nachbarschaft ist es aber, dafür zu sorgen, daß die Krankheit einer Schwangeren kein Todesurteil für das unschuldige Kind in ihrem Schoß bedeutet, sondern ausgeheilt oder wesentlich gebessert wird. Übrigens sind Fälle solcher gesundheitlicher Gefährdung heutzutage schon äußerst selten; andererseits bedeutet ein solcher Eingriff gerade für eine Kranke besonders dann eine große Gefahr, wenn sie in wirtschaftlicher Not lebt.

Kann man es einer Schwangeren verdenken, daß sie sich ihr Kind töten läßt, wenn sie unterstandslos ist oder ihre Familie in entsetzlichen Wohnverhältnissen lebt und einfach kein Platz mehr ist für ein weiteres Kind?

Solange die Wohnungsnot groß ist, müßten kinderreiche Familien bei der Zuweisung von Wohnungen besonders berücksichtigt werden, was die mit der Betreuung solcher Fälle befaßten Stellen wiederholt erreicht haben. Auch kann mitunter durch Tausch für eine Familie eine größere Wohnung beschafft oder durch Einwirkung auf die Eltern der Weiterverbleib ihrer schwangeren Tochter in der elterlichen Wohnung ermöglicht werden. Aber wie niemand wegen einer unzureichenden Wohnung eines seiner bereits geborenen Kinder töten darf, darf auch ein ungeborenes Kind aus diesem Grund nicht umgebracht werden.

Was soll eine Alleinstehende machen, die ein Kind erwartet, wenn der Kindesvater sie verlassen hat und ihre Eltern sie wegen der Schwangerschaft verstoßen haben? Würde die Abtreibung nicht von selbst aufhören, wenn für ledige Mütter besser gesorgt würde?

Sicher würden die Abtreibungen aus sozialer Not seltener werden, wenn die un-

ehelichen Mütter wüßten, wie sie und das Kind in ihrem Schoß durch das Bürgerliche Recht und verschiedene Sondergesetze geschützt sind, und wenn sie auch um die Hilfseinrichtungen wüßten. Sie darüber aufzuklären, ist daher Pflicht aller Gutgesinnten. Leider ist aber bei vielen Abtreibungen nicht die Not der treibende Grund, sondern bei Ledigen die Angst vor der „Schande“, bei Ehefrauen die Bequemlichkeit und der Wunsch, den Lebensstandard aufrecht zu erhalten.

Wird das Kind, in eine arme Familie hineingeboren, nicht körperlich und seelisch verkümmern und verwahrlosen?

Wieviele tüchtige Menschen hatten eine arme Kindheit! Und sind nicht gerade aus ganz armen kinderreichen Familien bedeutende Menschen hervorgegangen? Zum Beispiel Van Dyck, Johann Sebastian Bach, Richard Wagner, Schubert, Galilei, Washington. Auch könnten mit der gleichen Begründung bereits geborene Kinder getötet werden. Nicht vergessen sei hier übrigens, daß ein mißglückter Abortus der Mutter beim Kind eine Gehirnschädigung verursachen kann.

Wenn ein Eingriff an einer kranken Schwangeren bei deren wirtschaftlicher Notlage nur nach Überprüfung durch eine ärztliche Kommission vorgenommen würde, wäre doch nichts dagegen einzuwenden?

Sollten solche Kommissionen wirklich in einem Land, das keine Todesstrafe kennt, über schuldlose Kinder Todesurteile aussprechen, statt daß alles für die Beseitigung der Not der Schwangeren Dienliche getan wird?

Ist es nicht verständlich, wenn nach einer mißglückten Empfängnisverhütung der Weg der Abtreibung beschritten wird? Sind beide Wege, die Geburt eines Kindes zu verhindern, im Wesen nicht gleichzuhalten?

Es besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen einer Verhütungsmaßnahme, die das Leben eines Kindes nicht zum Entstehen kommen läßt, und einer Handlung, die ein bereits lebendes Kind im Mutter Schoß tötet.

Rettet das Leben — Gemeinschaft zum Schutz der Ungeborenen. Dr. Alfred Mikocki, beide 1010 Wien, Grashofgasse 3. Telefon: 52 67 32. Postsparkassenkonto Nr. 10(487).

Wäre die personale Freiheit dem heutigen Menschen selbstverständlich, es würde nicht von ihr gesprochen und geschrieben. In der marktschreierischen Anpreisung des „Personalen“ wird der Verlust sichtbar — auch für das Ethos des Arztes.

L. M. Weber: Grenzfragen der Medizin und Moral. Festschrift für K. Rahner, 1964